



Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1), Nr. 20 BauGB)

Beleuchtung. Die öffentliche und private Außenbeleuchtung ist energiesparend, staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt. An öffentlichen Verkehrsflächen sind Niedruckschalt-Hochdrucklampen zu verwenden. Dies gilt auch für die Beleuchtung von privaten Wegen, wenn sie nach Umfang und Dauer ähnlich der Straßenbeleuchtung betrieben wird. Ansonsten sind im privaten Bereich (Außenleuchten von Häusern, Hauszugängen) Kompaktleuchtstofflampen in Warmtönen einzusetzen, deren Betriebszeit durch Zeitschaltung soweit wie möglich verkürzt wird.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1), Nr. 20 BauGB)

Belagsflächen. Die oberirdischen freien PKW-Stellplätze sind mit wasserundurchlässigem Belag anzulegen. Zulässig sind Schotterrasen und Rasenpflaster (Breite der Fugen mind. 2 cm).

Hinweis: Zur Minimierung der Beeinträchtigungen durch Flächenversiegelung, sollten alle Belagsflächen so gering wie möglich dimensioniert werden.

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1, Nr. 25 a) BauGB)

Dachbegrünung. Flachdächer und Dächer mit einer Dachneigung < 7° sind zu mindestens 70 % extensiv zu begrünen. Die Begrünung ist mit Gräsern, Kräutern oder Sedum-Arten durchzuführen.

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1, Nr. 25 a) BauGB)

Fassadebegrünung. Alle geschlossenen Wandflächen > 30 m² sind mit kletternden, schlingenden, oder rankenden Pflanzen zu begrünen (s. Pflanzliste in Anhang 8). Die Pflanzen sind in einem Abstand von max. 3,00 m entlang der Fassaden zu pflanzen.

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1, Nr. 25 a) BauGB)

Stellplatzbegrünung. Bei der Errichtung von Stellplätzen ist pro 5 Stellplätze ein Laubbaum (Art: *Tilia cordata*) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die unversegelte Baumscheibe muss mindestens 4 m² umfassen und ist vor Überfahrt zu sichern.

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1, Nr. 25 b) BauGB)

Gehölzplantzungen. Im Gebiet dürfen ausschließlich einheimische, laubabwerfende Gehölze und nur die in der Pflanzliste in Anhang 8 aufgeführten immergrünen Gehölze gepflanzt werden. Bäume sind als Hochstämme mit einem Mindeststammumfang von 10-12 cm zu pflanzen.

Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1, Nr. 25 b) BauGB)

Neu zu pflanzende Bäume und Sträucher. Die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu pflegen und im Bedarfsfall zu ersetzen.

Grünflächen (§ 9 Abs. 1, Nr. 15 BauGB)

Öffentliche und private Grünflächen. Die öffentlichen und privaten Grünflächen sind gemäß den Ausführungen in Kap. 5.1.2 anzulegen und zu pflegen.

Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 Abs. 5, Nr. 1 BauGB)

Grundwasserschutz. Eine Unterkellerung der Gebäude ist nicht zugelassen.

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1, Nr. 25 a) BauGB)

Einfriedungen. Grundstückseinfriedungen werden nicht zwingend vorgeschrieben. Die Höhe der Einfriedung einschließlich Sockel wird auf max. 1,00 m begrenzt. Dies gilt nicht für Hecken. Sockelmauern sind bis zu einer Höhe von 25 cm zulässig. Einfriedungen aus Blech, Kunststoff, Glasteilen, Mauerwerk und Beton sind nicht zugelassen. Türen und Tore dürfen nicht zur Straße hin aufschlagen. Einfriedungen sind mit den benachbarten Einfriedungen gestalterisch abzustimmen. Besondere Regelungen für Einfriedungen und Bepflanzungen gelten bei Sichtdreiecken.

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1, Nr. 25 a) BauGB)

Begrünung der GE-Fläche / SO-Fläche. Pro angefangene 500 m² GE-/SO-Fläche ist ein heimischer Laub- oder Obstbaum der Pflanzliste in Anhang 8 zu pflanzen. Die unversegelten Baumscheiben sind mit einer Mindestgröße von 4 m² zu bemessen und vor Überfahrt zu sichern. Baumpflanzungen an Stellplätzen (s. 5.1.3.1) können angerechnet werden.

ZEICHENERKLÄRUNG

- Geltungsbereich
- Baugrenze
- GE/SO-Fläche
- Graben

Durchgrünung/Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans

Grünflächen - § 9, Abs. 1, Nr. 15 BauGB

- private Grünfläche
- öffentliche Grünfläche

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - § 9, Abs. 1, Nr. 20 BauGB

- A1: Grünfläche mit Graben ökologisch aufwerten
- A2: Wiese (2-schürig) mit Strauchgehölzgruppen entwickeln
- A3: Wiese (2-schürig) mit Laubbäumen entwickeln
- A4: Wiese (2-schürig) entwickeln

Flächen oder Maßnahmen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - § 9, Abs. 1, Nr. 25 a) BauGB

- Strauchgehölzgruppe (2-reihig) anlegen
- Baum pflanzen (T. c.: *Tilia cordata*)
- Strauch pflanzen

Anlage : 5.2
Fertigung :

Haslach/Offenburg, den
Ausgefertigt: Der Planer:

ARBEITSGEMEINSCHAFT

Büro für Landschaftsplanung und angewandte Ökologie
Dr. Alfred Winkl - Diplom-Biologe
Otto-Lilienthal-Str. 3 79331 Tenningen
Telefon 07983/807488
Telefax 07983/807489

weissenrieder GmbH
Ingenieurbüro für Bauwesen und Stadtplanung
Im Seewinkel 14 77652 Offenburg
Telefon 0781/9255-0
Telefax 0781/9255-24

**ZWECKVERBAND GEMEINSAMES
GEWERBEGEBIET HASLACH / STEINACH**

**Bebauungsplan
"Strickerfeld II - Erweiterung (=Oberes Saracher Feld)"
Grünordnungsplan
Maßnahmen**

BEZUG	NAME	DATUM	PROJEKT NR.	MAßSTAB
N.D., A.W.	N.D.	10.02.2006	212.041	1:500